



SATZUNG

**für den Verein
„Freiwillige Feuerwehr Neu-Isenburg“**

SATZUNG

für den Verein „Freiwillige Feuerwehr Neu-Isenburg“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Neu-Isenburg“ und hat seinen Sitz in Neu-Isenburg.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main eingetragen und kann den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) führen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Neu-Isenburg hat die Aufgabe
 - a) den Brand- und Katastrophenschutz sowie die technischen Hilfeleistungen der Stadt Neu-Isenburg zu fördern,
 - b) die soziale Fürsorge der Mitglieder im Rahmen des § 53 AO,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) sich in der Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betätigen,
 - e) der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr Neu-Isenburg besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese zu fördern,
 - f) die Alters- und Ehrenabteilung zu unterstützen
 - g) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
 - h) Familienangehörige von Mitgliedern, deren wirtschaftliche Lage aufgrund eines Unglückes zu einer Notlage i.S. § 53 Nr. 1 AO geworden ist finanziell zu unterstützen.
 - i) den Erhalt historischer Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge und den Bestand des Feuerwehrarchivs zu fördern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten –abgesehen von § 2Nr.1b- keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) den Mitgliedern der Ehrenabteilung,
 - c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Neu-Isenburg,
 - d) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr Neu-Isenburg,
 - e) den Ehrenmitgliedern
 - f) den fördernden Mitgliedern und
 - g) ehemaligen Mitgliedern der Einsatzabteilung, die wegen eines sich aus der Ortssatzung ergebenden Grundes ehrenhaft aus der Einsatzabteilung ausgeschieden sind
2. Natürliche und juristische Personen, die durch Zuwendungen oder durch eine Spende nur ihre Verbundenheit mit dem Brand- und Katastrophenschutz sowie der technischen Hilfeleistung bekunden wollen, gelten nicht als Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Sie haben durch ihre Leistungen keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Sie beginnt automatisch mit dem Tage der Aufnahme in die Feuerwehr gemäß Ortssatzung, sofern nichts Gegenteiliges von der betreffenden Person ausgesprochen wird.
2. Mitglieder der Einsatzabteilung sind solche Personen, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind solche Personen, die gemäß der Ortssatzung der Jugendabteilung angehören. Die Mitgliedschaft dieser Personen ist beitragsfrei.
4. Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind solche Personen, die gemäß der Ortssatzung der Kinderfeuerwehr angehören. Die Mitgliedschaft dieser Personen ist beitragsfrei.
5. Mitglieder der Ehrenabteilung sind solche Personen, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus der Einsatzabteilung ausgeschieden sind.
6. Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Zu Ehrenmitgliedern sind in der Regel der ausscheidende Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter unehrenhaft aus oder werden sie ausgeschlossen, so entfällt die Ernennung zu Ehrenmitgliedern.
8. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt die Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr bekunden wollen. Der Beitrag für die fördernden Mitglieder wird in Paragraph 8b geregelt.
9. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann ferner zum Ende des Geschäftsjahres mit Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
3. Bei fördernden Mitgliedern und Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 f) und g) endet die Mitgliedschaft auch durch Nichtzahlung des Beitrages.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Eine Aberkennung ist mit einem Ausschluss gleichzusetzen.
7. In den Fällen nach (4) und (5) ist der auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
8. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Ehrungen

Langjährige Mitglieder oder Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, können nach Anhörung des Vorstandes folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) Ermahnung
 - b) Rüge
 - c) Ersatzleistung für schuldhaft verursachte Schäden
- Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Die Maßnahmen unter b) und c) sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Maßregelung kann beim Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) der Beitrag der fördernden und ehemaligen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 f) und g) wird auf mindestens 25 Euro (in Worten: fünfundzwanzig) festgesetzt,
- c) durch freiwillige Zuwendungen und
- d) durch Zuschuss aus öffentlichen Mitteln.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand und
- c) geschäftsführender Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern mit Ausnahme der Mitglieder der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind ausschließlich Vereinsmitglieder gem. § 3 Abs. 1a und 1b.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung ist jedem Mitglied 10 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vierwöchigen Frist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressewartes und des Vertreters der Einsatzabteilung für eine Amtszeit von fünf Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Bildung von Ausschüssen,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- j) Entscheidungen über Ausschlüsse aus dem Verein,
- k) die Wahl der Delegierten zur Kreisverbandsversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren und
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder der Einsatz- und der Ehrenabteilung (beide Mitgliederzahlen zusammengerechnet) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Zweiten Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine geheime Abstimmung beschließen.
3. Zu wählende Personen werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
4. Wahlberechtigt ist der, der das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
5. Nach Möglichkeit sollten alle Wahlen im gleichen Jahr erfolgen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wird eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Bis zur folgenden Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger aus seinen Reihen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 13

Vereinsvorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - g) dem Vertreter der Einsatzabteilung,
 - h) dem Vertreter der Ehrenabteilung,

2. Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Rechnungsführer,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der Pressewart

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat :
 - a) die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten,
 - b) alle Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung wahrzunehmen,
 - c) Beschlüsse der Vereinsorgane denen er verantwortlich ist durchzuführen,
 - d) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden und Maßregelungen durchzuführen und
 - e) Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen.

2. Vorstandssitzungen haben je nach Bedarf, mindestens jedoch vor einer Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist. Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte zu prüfen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Bericht zu erstatten haben.
5. Der Antrag zur Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes wird von den Kassenprüfern gestellt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Jährlich scheidet einer von ihnen aus.
6. Näheres zur Ausführung der Kassengeschäfte kann in einer vom Vorstand festzulegenden Geschäftsordnung Finanzen geregelt werden

§ 17

Kinder- und Jugendfeuerwehr

1. Die Belange der Jugendfeuerwehr Neu-Isenburg werden durch den Jugendfeuerwehrwart, der dem Vorstand angehört, vertreten. Die Jugendfeuerwehr Neu-Isenburg regelt ihre Belange in einer Jugendordnung.
2. Zur Vertretung der Interessen der Kinderfeuerwehr Neu-Isenburg kann ein Verantwortlicher zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Über die Notwendigkeit der Einladung entscheidet der Vorstand.

§ 18
Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und der Beschluss zur Auflösung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Versammlung einberufen werden, in der der Beschluss der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Stadt Neu-Isenburg zum Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der technischen Hilfeleistung übereignet.

§ 19
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2012 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle seither bestehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

Neu-Isenburg, den 30.03.2012



(Vorsitzender)



(Stv. Vorsitzender)

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird in dieser Satzung auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form ist jedoch als geschlechtsunabhängig zu verstehen.